

1. Sportverein Fasanenhof 1965 e.V.



Benutzerordnung der Sportanlagen sowie des Vereinsheims

Grundsätzliches:

Die vereinseigenen Anlagen wurden vom 1.SV Fasanenhof unter großen finanziellen Anstrengungen errichtet. Die Anlagen zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzung zu bewahren, sollte für alle Benutzer selbstverständliche Pflicht sein. Ebenso sollte auf eine sparsame

Nutzung der Ressourcen (Energie) geachtet werden. Nutzer der Anlagen sind in erster Linie die Mitglieder des 1. SV Fasanenhof sowie Mitglieder der Gastvereine.

1. Umkleideräume:

1.1. Zweckbestimmung

Die Umkleideräume dürfen nur für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Jede andere Veranstaltung (Versammlungen oder ähnliches) bedarf der Sondergenehmigung des Vorstandes des 1. SV Fasanenhof.

1.2. Rauchverbot

Im gesamten Bereich der Umkleideräume (inkl. Vorraum) besteht absolutes Rauchverbot.

1.3. Verzehr von Speisen und Getränken

Der Genuss und Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist ausschließlich im Kabinenbereich bis 22.00 Uhr gestattet. Vor den Umkleideräumen im Freien ist der Genuss von Speisen und Getränken nur nach Absprache mit dem Vorstand des 1. SV Fasanenhof erlaubt. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

1.4. Tiere

Der Aufenthalt von Tieren im Umkleide- und Vorraum ist verboten

1.5. Geräusentwicklung

Es ist darauf zu achten, dass in und um die Umkleideräume eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrscht.

1.6. Aufsichtspflicht

Der Aufenthalt im Umkleideraum ist nur gestattet, wenn der jeweils verantwortliche Übungsleiter oder der Schlüsselinhaber anwesend ist.

1.7. Haftungsausschluss

Der 1. SV Fasanenhof haftet nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

1.8. Brandschutz

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

1.9. Ordnungsdienst

Der Benutzer hat bei allen Veranstaltungen für einen ausreichenden und qualifizierten Ordnungsdienst zu sorgen.

1.10. Verantwortlichkeiten der Übungsleiter / Betreuer

Der Übungsleiter / Betreuer trägt die Verantwortung, dass die Umkleieräume sauber und ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass alle Lichter gelöscht, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht sind und die Heizungen, Fenster und Türen in den vorgeschriebenen Stellungen sind.

1.11. Schlüsselberechtigung

Schlüsselberechtigung haben nur die, die einen Schlüssel gegen Unterschrift vom 1. SV Fasanenhof erhalten haben. Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige bei der Vorstandschaft ist unzulässig.

1.12. Reinigung

Zum Schutz der Interessen des 1. SV Fasanenhof aus dieser Hausordnung haben der zuständige Übungsleiter / Betreuer und die 1. SV Vorstandschaft Anordnungsbefugnis und nehmen das Hausrecht wahr. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

1.13. Anordnungsbefugnis

Zum Schutz der Interessen des 1. SV Fasanenhof aus dieser Hausordnung haben der zuständige Übungsleiter / Betreuer und die 1. SV Vorstandschaft Anordnungsbefugnis und nehmen das Hausrecht wahr. Den Anordnungen ist Folge zu leisten

1.14. Maßnahmen der Vorstandschaft

Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der 1.SV Fasanenhof vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung der Umkleieräume zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht. Außerdem können sie durch den Vereinsausschuss (siehe § 11 unserer Vereinssatzung) mit einer Geldstrafe belegt werden.

2. Fußballplätze

2.1. Geltungsbereich

Diese Regelungen sind für die Fußballplätze sowie die Bolz- bzw. Trainingsplätze maßgebend.

2.2. Platzsperre

Ist ein Platz nicht bespielbar, so haben der Platzwart und der Technische Leiter das Recht, eine Platzsperre zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.

2.3. Gebot der Platzpflege

Die Übungsleiter der Fußballmannschaften sind aufgerufen, nach Spielende die Schäden an der Grasnarbe (Platzlöcher) wieder zu beseitigen. Für die Pflege der Plätze ist der Platzwart verantwortlich.

2.4. Veranstaltungen

Nach Veranstaltungen hat der Leitende dafür zu sorgen, dass der Platz von Unrat befreit wird.

2.5. Tore

Die Tore sind nach Spiel- oder Trainingsende vom Platz zu entfernen und an die vorgesehenen Abstellplätze zu bringen.

3. Vereinsheim

3.1. Geltungsbereich

Zum Vereinsheim zählen neben der Gaststätte inkl. Nebenzimmer, Büro und den sanitären Anlagen im Untergeschoss auch die Terrasse.

3.2. Ballspielen im Vereinsheim

Das Ballspielen im Vereinsheim ist verboten. Ebenfalls das betreten mit Sportschuhen mit Alustollen sowie mit nicht gereinigten Sportschuhen.

3.3. Polstergarnituren und Sitzbänke

Die Polstergarnituren und Sitzbänke sind ausschließlich zum Sitzen da. Ein Gehen auf selbigen ist nicht gestattet.

3.4. Skaten

Das Befahren des Vereinsheims mit Rollschuhen und ähnlichen Sportgeräten ist ebenfalls nicht erlaubt.

3.5. Hausverbot

Der Pächter der Gastwirtschaft behält sich vor, bei schweren Vergehen gegen diese und allgemein gültigen Verhaltensregeln ein Hausverbot zu verhängen.

3.6. Sauberkeit

Alle Gäste und Mitglieder sind aufgerufen, das Vereinsheim und die sanitären Anlagen im Untergeschoss vor Verunreinigungen zu bewahren.

4. Sonstige Außenanlagen

4.1. Parkplätze

Für die Besucher und Nutzer der Vereinsanlagen stehen in der Regel genügend Parkplätze zur Verfügung. Behindertenparkplätze und reservierte Parkplätze (z.B. für die Pächter der Gastwirtschaft) dürfen nur von den Berechtigten genutzt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Zufahrtstrasse zum Vereinsheim ist nicht erlaubt, ebenso dürfen Fahrzeuge, die keine Zulassung haben, auf dem gesamten Gelände nicht abgestellt werden.

4.2. Feuerwehranfahrtszone (Rettungsfahrzeuge)

Die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugzone zum Vereinsheim ist freizuhalten. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen hier nicht abgestellt werden. Die Zone ist lediglich zum kurzen Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen befahrbar.

4.3. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Parkplatz obliegt der Stadt Stuttgart. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

4.4. Spielplatz

Haftung: Die Nutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

5. Schlussbestimmungen

Bei widerrechtlicher Benutzung der Anlagen ist jegliche Haftung durch den 1. SV Fasanenhof ausgeschlossen.